

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll die Einführung einer verdeckten Form der Angabe eines Impressums nach § 5 Telemediengesetz durch Hinterlegung der persönlichen Daten bei einer staatlichen Stelle erreicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Internet in großem Maße von Privatpersonen genutzt werde, welche im Rahmen dieser Nutzung oft den Bereich des Privaten verließen. Damit fielen sie unter den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes (TMG) und seien zur Anbieterkennzeichnung verpflichtet. Dies mache sie jedoch sowohl rechtlich als auch persönlich angreifbar. Daher müsse die Angabe eines Impressums auch in verdeckter Form möglich sein, wenn Inhalte im Internet von Privatpersonen zur Verfügung gestellt und keine kommerziellen Absichten verfolgt würden. Mit der vorgeschlagenen Änderung solle erreicht werden, dass die rechtliche Verfolgung weiterhin möglich bliebe, negative Aspekte eines Impressums jedoch vermieden würden. Bei begründetem Interesse könne eine staatliche Verwahrstelle, bei der die persönlichen Daten hinterlegt seien, diese an Dritte herausgeben. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Anbieter könne weiterhin per E-Mail mit einer Adresse erfolgen, die nicht den Namen des Anbieters enthalte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 88 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Informationspflichten des § 5 TMG an geschäftsmäßig erbrachte Telemedien anknüpfen, insbesondere solche, die gegen Entgelt erbracht werden. Zwar wird der Begriff der Geschäftsmäßigkeit von der Rechtsprechung weit ausgelegt, entscheidend ist jedoch regelmäßig der wirtschaftliche Charakter des Dienstes. Die rein private Kommentierung aktuellen Zeitgeschehens oder die Stellungnahme zu politischen, religiösen, gesellschaftlichen oder ähnlichen Themen ist von der Impressumspflicht ausgenommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Betreiber einer Social-Media-Plattform oder eines Blogging-Dienstes bedient oder ob er eine eigene Website betreibt. Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass § 5 Abs. 1 TMG all diejenigen Anbieter erfasst, die die Website als Einstiegsmedium begreifen, mittels dessen sie dem Kunden im Ergebnis eine entgeltliche Leistung anbieten.

Das Telemediengesetz beruht auf der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt (E-Commerce-RL). Auch durch den Verweis auf die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG in Artikel 2 Buchst. a hinsichtlich des Begriffs „Dienste der Informationsgesellschaft“ gibt diese Richtlinie die Orientierung am Merkmal der Geschäftsmäßigkeit eines Dienstes vor.

Der Ausschuss hebt hervor, dass Sinn und Zweck der Impressumspflicht der Schutz der Verbraucher ist, die mittels der Angaben im Impressum einen Diensteanbieter schon vor Vertragsschluss auf dessen Seriosität hin überprüfen können sollen. Sich wegen dieser Informationen an eine staatliche Stelle wenden zu müssen, würde Verbraucher eher abschrecken und daher ihren Interessen entgegenstehen. Ein derartiges Verfahren wäre zudem mit größerem Aufwand verbunden und würde unnötig bürokratische Hürden errichten. Um das Vertrauen in den E-Commerce zu stärken, ist es im Sinne der Transparenz vielmehr erforderlich, geschäftsmäßig erbrachten Diensten eine Impressumspflicht aufzuerlegen. Nutzer dürfen durch Anonymität und schwere Identifizierbarkeit nicht de facto rechtlos gestellt werden. Darüber können Nutzer nur mithilfe der entsprechenden Angaben ihren datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch aus § 13 Abs. 7 TMG und § 34 Bundesdatenschutzgesetz (Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten) einfach durchsetzen.

Des Weiteren erachtet es der Petitionsausschuss als zweifelhaft, ob die - subjektive - Absicht eines Diensteanbieters, als Privatperson oder kommerzieller Diensteanbieter aufzutreten, ein praktikables Abgrenzungskriterium darstellt. Hier ist das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit, das die Impressumspflicht auslöst, deutlich besser geeignet, zumal es nach den insoweit eindeutigen europarechtlichen Vorgaben unabhängig davon gilt, ob der Diensteanbieter im konkreten Fall als Privatperson oder als kommerzieller Diensteanbieter handelt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben genannten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.